

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 79/10 B

L 1 R 115/07 (LSG für das Saarland)
S 9 RA 268/03 (SG für das Saarland)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

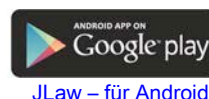
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG für das Saarland hat im Urteil vom 28.1.2010 einen Anspruch der im Februar 1929 geborenen Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente bereits ab März 1994 verneint, weil es der Beklagten darin gefolgt ist, dass die Klägerin ihren Rentenantrag vom 3.6.1994 kurze Zeit später wieder zurückgenommen habe. Zu Recht sei daher auf den Antrag der Klägerin vom 16.8.2002 Rente erst ab August 2002 bewilligt worden.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung (Divergenz) geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 11.5.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch eine Rechtsprechungsabweichung ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie benennt als entscheidungserhebliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

(1) "ob allein ein Vermerk der Beklagten im Kontospiegel des Versicherungskontos der Klägerin einen Nachweis darüber führen kann, ob eine Rücknahme des unstreitig bereits am 03.06.1994 gestellten Rentenantrages auf Regelaltersrente ohne dass sonstige Unterlagen, sowohl bei der Klägerin als auch bei der Beklagten, existieren, im Rahmen der Beweislastverteilung für den Nachweis einer Rücknahme des Rentenantrages ausreicht", sowie



(2) "welche rechtliche Anforderungen an die objektive Beweislast und die zu fordernden Tatsachen im Rahmen der Anwendung der Beweislastregelung zu stellen sind".

- 6 Mit der Frage (1) hat die Klägerin im oben erläuterten Sinn bereits keine Rechtsfrage allgemeiner Bedeutung formuliert, sondern ersichtlich lediglich auf ihren konkreten Einzelfall abgestellt. Schon deshalb fehlt es an einer formgerechten Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 7 Hinsichtlich der Frage (2) kann hier offen bleiben, ob es sich überhaupt um eine hinreichend konkrete Rechtsfrage im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG handelt (*zu dem Erfordernis einer grundsätzlich mit "ja" oder "nein" zu beantwortenden Rechtsfrage vgl BSG vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG vom 3.11.2010 - B 6 KA 35/10 B - Juris RdNr 11 mwN*). Jedenfalls hat die Klägerin nicht dargelegt, inwiefern eine Antwort auf diese im Zusammenhang mit der Anwendung von Beweislastregelungen aufgeworfene Frage für ihren Rechtsstreit entscheidungserheblich sein könnte. Sie selbst hat ausgeführt, das Berufungsgericht sei zu der Überzeugung gelangt, dass sie ihren Rentenantrag vom 3.6.1994 wieder zurückgenommen habe. Fragen zur "Anwendung der Beweislastregelung" bzw zur Verteilung der objektiven Beweislast können jedoch nur dann von Bedeutung sein, wenn nach Ausschöpfung aller Beweismittel das Vorliegen einer rechtserheblichen Tatsache nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) feststeht, sondern unerweislich bleibt (*Situation eines sog "non liquet" - vgl BSG vom 19.3.1997 - 5 RJ 16/95 - SozR 3-2200 § 1265 Nr 15 S 103 f*), was hier jedoch bereits nach der Darstellung der Klägerin gerade nicht der Fall war.
- 8 Aber selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, sie wolle mit ihren Fragen sinngemäß geklärt wissen, ob das LSG befugt sei, seine Überzeugung zum Vorliegen einer bestimmten Tatsache ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Eintrags in dem von der Beklagten geführten Versicherungskonto zu gewinnen, hat sie die grundsätzliche Bedeutung nicht ausreichend dargetan. Denn aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich nicht, in welcher Hinsicht die so verstandene Rechtsfrage zu Reichweite und Grenzen der freien richterlichen Überzeugungsbildung gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG über die bereits vorhandene oberstgerichtliche Rechtsprechung hinaus weiter klärungsbedürftig ist bzw dass der bisherigen Rechtsprechung des BSG keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beantwortung der Rechtsfrage entnommen werden können. Sie behauptet lediglich pauschal, das BSG habe - soweit ersichtlich - bisher zu der in Frage stehenden Problematik "noch nicht abschließend Stellung genommen". Dieser Vortrag kann jedoch deshalb nicht ausreichen, weil im Urteil des LSG (*im ersten Absatz auf Seite 7*) Rechtsprechung des BSG zur vergleichbaren Problematik des Nachweises einer erfolgten Beitragserstattung allein auf der Grundlage von Sammelkarten und sonstigen Verwaltungsunterlagen zitiert ist (*BSG vom 14.3.1975 - 1 RA 173/74 - SozR 2200*



§ 1309a Nr 1 S 3 - unter Hinweis auf BSG SozR Nr 69 zu § 128 SGG), mit der sich die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise auseinandersetzt.

- 9 2. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund einer Rechtsprechungsabweichung ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Ihre diesbezüglichen Ausführungen erschöpfen sich in der Behauptung, das LSG weiche "insoweit" - als es sich allein aufgrund der Eintragungen im Kontospiegel des Versicherungskontos die Überzeugung von der Rücknahme des Rentenantrags vom Juni 1994 gebildet habe - "von der zitierten Entscheidung des BSG vom 19.3.1997 ab, worauf die Nichtzulassungsbeschwerde weiterhin ausdrücklich gestützt" werde. Das genügt bei Weitem nicht zur Darlegung einer Divergenz. Weder sind konkrete Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus der bezeichneten BSG-Entscheidung benannt noch ist dargestellt, dass diese Rechtssätze einander widersprechen und dass das angefochtene Urteil hierauf beruht.
- 10 3. Im Übrigen - ohne dass es für die Entscheidung des Senats hierauf ankommt - lässt die Klägerin außer Acht, dass sie im Falle des Erfolgs ihres Begehrens über die gesamte Rentenlaufzeit gerechnet möglicherweise in der Summe geringere Rentenzahlungen erhalten würde, weil der von der Beklagten bislang - aufgrund der Rentengewährung erst ab August 2002 - gemäß § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b SGB VI gezahlte Rentenzuschlag von 50,5 % entfielen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)